



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

GZ: 10.310/21-4/2001

Wien, 27. August 2001

**Betreff: Entwurf eines Strafrechtsänderungs-
gesetzes 2001;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für soziale Sicherheit und Generationen.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nimmt zu dem mit Schreiben vom 12. Juli 2001, GZ 318.014/3-II.1/2001, übermittelten Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 wie folgt Stellung:

Zu Artikel I (§ 88 Abs. 2 StGB):

Am 18. Juli 2001 fand eine Besprechung zwischen dem Leiter der Abt. II/1 des Bundesministeriums für Justiz, Herrn Ltd. StA Dr. MANQUET, und dem Leiter der Abteilung VIII/D/14 des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, Herrn Dr. KIEREIN, betreffend Novellierungsvorschläge zum Strafgesetzbuch im Hinblick auf die Berufsausübung von Ärzten, klinischen und Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten statt.

Der Novellierung des § 88 Abs. 2 StGB im Sinne einer Ergänzung der beim Tatbestand der Körperverletzung privilegierten Gesundheitsberufe durch die neu geschaffenen Berufsgruppen der Gesundheitspsychologen, klinischen Psychologen, Psychotherapeuten und Kardiotekniker sowie einer Anpassung der inzwischen veralteten Berufsbezeichnungen der in § 88 Abs. 2 StGB aufgezählten Berufe an die aktuelle Gesetzeslage stand das Bundesministerium für Justiz positiv gegenüber und regte einen entsprechenden Entwurf durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen an.

- 2 -

§ 88 Abs. 2 StGB sollte daher wie folgt geändert werden:

„§ 88 Abs. 2 lautet:

(2) Trifft den Täter kein schweres Verschulden und ist entweder

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,
2. der Täter ein Arzt, ein Zahnarzt, ein Dentist, ein Gesundheitspsychologe, ein klinischer Psychologe, ein Psychotherapeut, eine Hebamme oder ein Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes, eines medizinisch-technischen Dienstes, des kardiotechnischen Dienstes oder eines Sanitätshilfsdienstes, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung eines dieser Berufe zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt oder
3. aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen Person von mehr als dreitägiger Dauer erfolgt,

so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.“

Zu Artikel I Z 4 (§ 90 Abs. 3 StGB):

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Dezember 2000 wird die in § 90 Abs. 3 StGB vorgenommene Klarstellung, dass eine Einwilligung in eine Genitalverstümmelung nicht zulässig ist, begrüßt.

Hinsichtlich des (in Klammer gesetzten) Ausnahmetatbestandes im Zusammenhang mit einer operativen Geschlechtsumwandlung ist allerdings festzuhalten, dass die Formulierung ohne Absprache mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und – wie telefonisch mitgeteilt wurde - ohne Beiziehung von medizinischen Experten erfolgte. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wäre daher eine eingehende fachliche Prüfung vorzunehmen, für die die Fachmeinungen von externen Experten einzuholen wären. Auf Grund der derzeitigen Urlaubszeit konnte dies seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen allerdings nicht innerhalb der Begutachtungsfrist realisiert werden. Im Rahmen einer Anfang September anberaumten Besprechung wird die gegenständliche Fragestellung im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen mit den Experten diskutiert werden und umgehend eine fachlich fundierte Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz abgegeben werden.

Vorweg darf seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zur gegenständlichen Bestimmung Folgendes festgehalten werden:

Es wäre grundsätzlich zu hinterfragen, ob der angeführte Ausnahmetatbestand überhaupt nomiert werden sollte, da eine operative Geschlechtsumwandlung auf Grund von Transsexualismus, sofern der erforderliche Behandlungsprozess im Sinne der Empfehlungen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen vorangegangen ist, als Heilbehandlung gilt und daher – wie in den Erläuterungen ausgeführt - die Strafbarkeit der bei einer solchen Operation gesetzten Verletzungen nicht gegeben ist. Der Ausnahmetatbestand würde daher nur jene Fälle der operativen Geschlechtsumwandlung betreffen, die auf Grund mangelnder Krankheitsdiagnose nicht als Heilbehandlung gelten, sondern bloß auf Grund des Wunsches des Patienten vorgenommen werden. Ob eine Einwilligung in diesen Fällen zuzulassen ist, wäre politisch zu entscheiden. Jedenfalls wäre in diesen Fällen für

- 3 -

den behandelnden Arzt ein erhöhtes Maß an Rechtsunsicherheit gegeben, zumal diesem jedenfalls die Beurteilung über die Sittenwidrigkeit verbleibt.

Wie oben dargelegt, kann eine abschließende Stellungnahme zur gegenständlichen Regelung erst nach Einholung der Fachmeinungen Anfang September erfolgen. Herr Ltd. StA Dr. MANQUET wurde diesbezüglich bereits telefonisch informiert.

Zu Artikel X (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wurde zuletzt mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2001 geändert, sodass der Einleitungssatz zur vorliegenden Novelle entsprechend zu ergänzen wäre.

Diesem Schreiben wird die Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vom 21. August 2001, Zl. 12-43.00/01 Gm/Er, beigelegt. Es wird ersucht, den aus der Beilage ersichtlichen Anregungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung des ASVG so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Weiters wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen samt Beilage auch auf elektronischem Weg übermittelt.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
i. V. GAMAUF